

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 71

**FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DER SCHULE, SÜDLICH DER B 502, ÖSTLICH DES
FIREDHOFWEGS UND WESTLICH DER STRANDSTRASSE"**

GEMEINDE SCHÖNBERG IM KREIS PLÖN

Entwurf

Stand der Planzeichnungen: Entwurf vom 08.11.2019

Projekt Zentrum 99 GmbH – Lübeck

Änderungen gegenüber den Erläuterungen zu den frühzeitigen Beteiligungen sind grau unterlegt.

Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSERFORDERNIS	4
1.1	Lage und Eigenschaften des Plangebietes	4
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	4
1.3	Ausgangslage	5
1.4	Zweck der Planung und Erfordernis	5
1.5	Ziele der Planung	5
2	VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	6
2.1	Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)	6
2.1.1	Anforderungen des LEP	6
2.2	Regionalplan III	6
2.3	Verfahren	6
2.4	Bauleitplanung	6
2.5	Regelwerke	7
3	PLANINHALTE	8
3.1	Städtebauliches Konzept	8
3.2	Arten der Nutzung	8
3.3	Maß der baulichen Nutzung	9
3.3.1	Grundfläche	9
3.3.2	Stellung der baulichen Anlagen - Höhen	9
3.4	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i. V. m. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	9
3.5	Festsetzungen zu Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen	

und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	9
3.6 Baugestaltung	10
3.6.1 Dächer	10
3.6.2 Außenbeleuchtung und Werbeanlagen	10
3.6.3 Einfriedungen	10
4 TECHNISCHE ERSCHLIEßUNG UND ENTSORGUNG	10
4.2 Verkehr	12
4.2.1 Straßen und Wege	12
4.2.2 Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr	12
4.2.3 Ruhender Verkehr	12
5 IMMISSIONSSCHUTZ	13
5.1 Sportlärm	13
6 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	13
6.1 Sporthalle	13
6.2 Umsetzung der Planung	13
6.3 Bodenordnende Maßnahmen	13
6.4 Kosten und Finanzierung	13
7 NACHRICHTLICHE HINWEISE	14
7.1 Altlasten und Kampfmittel	14
7.2 Bodendenkmäler	14
8 UMWELTBERICHT	14

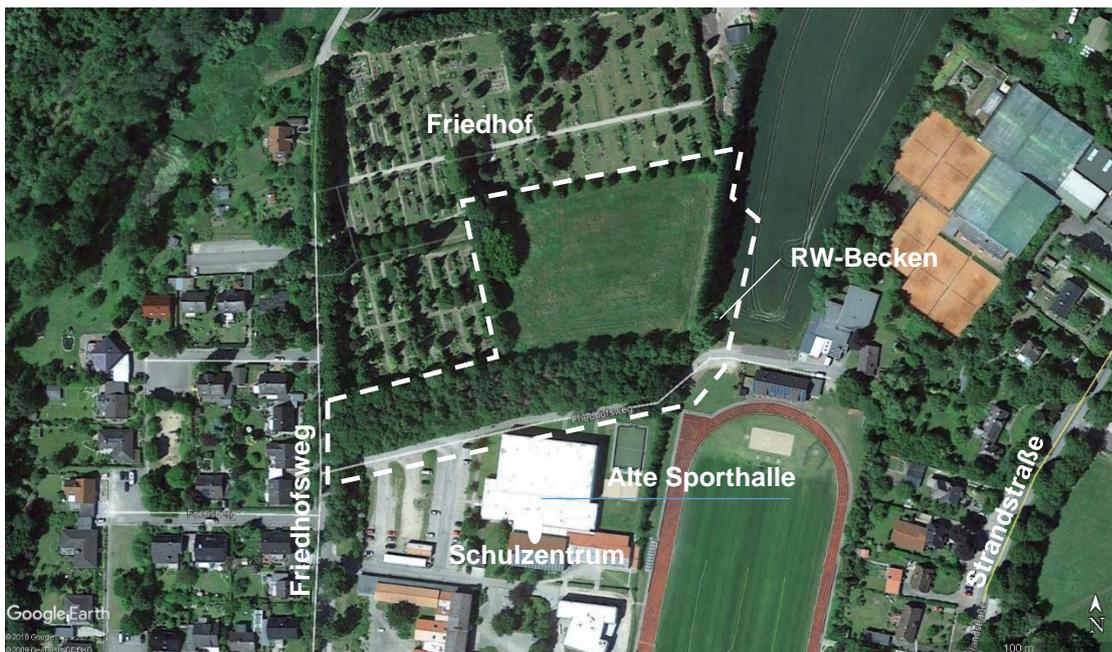
1 Planungserfordernis

1.1 Lage und Eigenschaften des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortschaft Schönberg, unmittelbar nördlich des Schulzentrums des Schulverbands Probstei. Im Norden grenzt das Plangebiet an einen Friedhof an. Im Südosten befindet sich ein Sportplatz und im Osten ein Graben und anschließend eine Ackerfläche. Im Südwesten der Ackerfläche liegt ein Regenwasserrückhaltebecken.

Das Schulzentrum, der Friedhof und die umliegende Wohnbebauung werden über den Friedhofsweg vom Ortskern her erschlossen. Ggf. soll später eine Erschließung von der Strandstraße her erfolgen, um den Friedhofsweg zu entlasten.

Das eigentliche Plangebiet besteht aus einem Waldstreifen im Süden und einem Streifen für die Straße südlich und östlich des Waldes, einer von Bäumen und Sträuchern umsäumten Grünfläche im Norden sowie einem Streifen im Westen der Ackerfläche.



1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha in der oben beschriebenen Lage. Die Flurstücke werden auf der Planzeichnung des Bebauungsplans vermerkt.

1.3 Ausgangslage

Der Schulverband Probstei benötigt eine neue Sporthalle, da die bisherige 3-Feld-Sporthalle nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll zu sanieren ist. Der Neubau soll die bisherige Halle nach deren Fertigstellung ersetzen. Die alte Sporthalle wird nach Inbetriebnahme der neuen abgerissen. Der Standort der alten Sporthalle stellt dann das einzige Bauland für die zukünftige Entwicklung des Schulzentrums dar.

Für den Bau der neuen Halle kommt als schulnaher Standort nur das Plangebiet in Frage, da auf dem Gelände des Schulverbands und im näheren Umfeld keine geeigneten Flächenreserven bestehen. Das Plangebiet war ursprünglich als Erweiterungsfläche für den Friedhof vorgesehen. Da die Nachfrage nach Erdbestattungen jedoch rückläufig ist, kann das Gelände von der Kirchengemeinde für den Bau der Sporthalle und für eine Erweiterung des Regenwasserrückhaltebeckens zur Verfügung gestellt werden.

Für die Sporthalle gibt es bereits einen hochbaulichen Entwurf und eine Förderzusage des Landes bei Fertigstellung bis Ende 2022.

Der Entwurf sieht eine Dreifeldsporthalle (1215 m²), eine Turnhalle (446 m²) und einen Fitnessraum (94 m²) mit den entsprechenden Nebenräumen vor. Zudem sind Sitzplätze für 500 Besucher geplant. Die Halle dient während der Schulzeiten dem Schulsport und wird am späten Nachmittag, am Abend und an Wochenenden von Vereinen genutzt. Veranstaltung mit größeren Besucherzahlen ist maximal einmal im Monat zu erwarten.

1.4 Zweck der Planung und Erfordernis

Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Schulzentrums, insbesondere für die Errichtung einer Sporthalle zu schaffen.

1.5 Ziele der Planung

Die Planung hat zum Ziel, in unmittelbarer Nähe zum Schulzentrum eine neue Sporthalle zu errichten und gleichzeitig die für den Friedhof erforderliche Distanz durch Erhalt eines Grüngürtels und einer größeren Grünfläche im Norden zu bewahren. Zudem sollen 50 Stellplätze für die Sporthalle geschaffen und die Straße im Vorfeld der Halle so ausgebaut werden, dass ggf. später eine Anbindung zu Strandstraße möglich ist.

2 Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)

2.1.1 Anforderungen des LEP

Schönberg ist gemäß Punkt 2.2.3 des LEP ein Unterzentrum. Zu Unterzentren führt der LEP aus:

Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Unter 4.2 Punkt 2G des LEP heißt es zudem zur Bildung u.a.:

Das Netz der allgemeinbildenden Schulen soll bedarfsgerecht erhalten und pädagogischen Erfordernissen angepasst so weiterentwickelt werden, dass jedem Schüler/jeder Schülerin je nach Begabung und Bedürfnissen sowie entsprechend dem Leistungsvermögen ein geeignetes Schulangebot in angemessener Entfernung bereitgestellt werden kann.

Das Vorhaben entspricht somit den Zielen des LEP. Auch die Förderzusage des Landes unterstreicht die Sinnhaftigkeit des Vorhabens.

2.2 Regionalplan III

Auch der Regionalplan III benennt Schönberg als Unterzentrum. Unter Punkt 7.7.1 G(1) führt er aus:

Eine qualitativ hochwertige Schul- und Berufsbildung sowie leistungsfähige Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sind wichtige Standortfaktoren, die gestärkt und weiterentwickelt werden sollen.

Demnach entspricht das Vorhaben auch den Grundsätzen des Regionalplans.

2.3 Verfahren

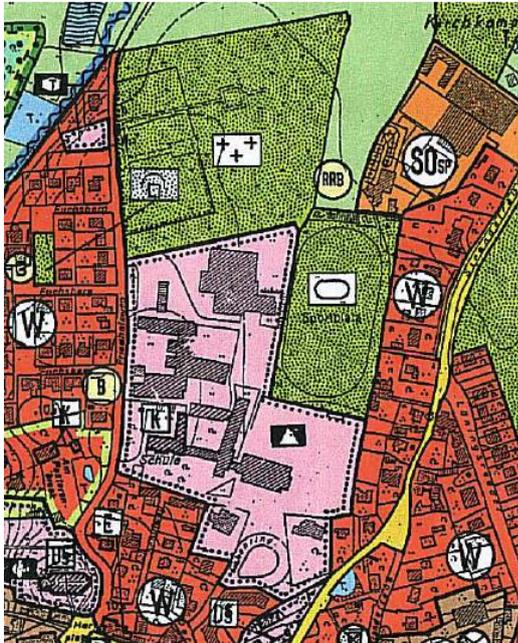
Die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 71 und die 10. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen im Parallelverfahren.

2.4 Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan von 2006 stellt im Plangebiet eine Grünfläche für den Friedhof dar (s. nächste Seite). Im Süden grenzt eine Fläche für Gemeinbedarf für das Schulzentrum an. Der

dargestellte Spielplatz im Nordwesten wurde nicht realisiert. Das Regenwasserrückhaltebecken (RRB), die Fläche für Landwirtschaft und der Sportplatz im Osten sind vorhanden.

Das Schulzentrum ist entsprechend den Darstellungen des F-Plans auf der Grundlage des § 34 BauGB errichtet worden. Diese Regelung greift für den Neubau der Sporthalle an der vorgesehenen Stelle erkennbar nicht mehr.



Ausschnitt F-Plan (2006)

2.5 Regelwerke

Folgende Regelwerke wurden zur Erstellung des Bebauungsplans und der Begründung verwendet:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. S. 6) zuletzt geändert am 16.01.2019, (GVOBl. S. 30)
- Gemeindeordnung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert am 04.01.2018, (GVOBl. S. 6)
- DIN 277-1:2016-01 Grundflächen und Rauminhalte im Bauwesen – Teil 1: Hochbau

Alle genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt, alle Gesetze und Verordnungen in Bibliotheken archiviert und in der Gemeinde einzusehen.

3 Planinhalte

3.1 Städtebauliches Konzept

Der Planung sieht vor, dass die neue Sportstätte nördlich der alten Halle und nördlich des Waldstreifens zu platzieren. Dadurch sind weiterhin kurze Wege von den Schulgebäuden gegeben. Der Wald bleibt erhalten. Von der Unteren Forstbehörde wurde in Aussicht gestellt, dass eine 20 m breite Schneise mit Waldweg als unmittelbare Sicht- und Wegeverbindung zur Schule und leicht reduzierte Waldabstände genehmigungsfähig seien.

Der Bereich südlich der Halle wird dazu genutzt, ca. 50 weitere Stellplätze anzulegen. Nördlich der Sporthalle ist eine naturnahe Grünfläche vorgesehen. Westlich, nördlich und östlich der Halle bzw. der Grünfläche grenzt ein Saum aus Sträuchern und Bäumen das Gelände zum Friedhof, bzw. zur Fläche für Landwirtschaft ab. Das vorhandene Regenwasserrückhaltebecken wird nach Norden hin erweitert.

Im Süden ist die Straße mit einseitigem Gehweg in größerer Breite (8,50 m Gesamtbreite) geplant, da die bisherige Breite von ca. 4 m zu schmal ist.

3.2 Arten der Nutzung

Das Gebiet ist als **Fläche für Sport- und Spielanlagen** festgesetzt. Hier werden die Sporthalle selbst sowie deren Stellplätze, Zu- und Umfahrten angelegt.

Der bestehende **Wald** wird durch eine entsprechende Festsetzung gesichert. Er soll zukünftig auch als Schulwald in den Unterricht eingebunden werden. Eine ca. 20 m breite Schneise mit Waldweg ist von der unteren Forstbehörde als genehmigungsfähig in Aussicht gestellt worden. Zudem wurde in Aussicht gestellt, dass der Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz des Gebäudes auf 24 m reduziert werden kann. Stellplätze müssen 5 m Abstand zum Waldrand wahren.

Zusätzlich ist im Bebauungsplan eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. Punkte 3.4 f.).

Eine Fläche für die Regelung des Wasserabflusses, das erweiterte Regenwasserrückhaltebecken, ist im Südosten festgesetzt.

Der Bau von Garagen ist ausgeschlossen, da diese nicht in das Konzept einer offenen Schullandschaft zwischen den einzelnen Baukörpern des Schulzentrums passen würden.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

3.3.1 Grundfläche

Der Bebauungsplan setzt unter Berücksichtigung der geplanten Sporthalle das Maß der Nutzung über einen Maximalwert der Grundfläche von 2.900 m² fest. Dieser Wert liegt etwas unter der Größe des Baufeldes, aber über der der geplanten Sporthalle. Stellplätze und Nebenanlagen können diesen Wert entsprechend § 19 BauNVO um 50 % überschreiten.

3.3.2 Stellung der baulichen Anlagen - Höhen

Die max. Höhe von 18 m über NHN (Normalhöhennull) berücksichtigt die geplante Höhe der Sporthalle (ca. 8 m) und ggf. die Anordnung von Solarkollektoren auf dem Dach.

3.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i. V. m. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Böschungen und Randbereiche des Regenwasserrückhaltebeckens sind als Vegetationsflächen herzustellen, um hier einen natürlichen Bewuchs zu erleichtern.

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen TF 4a und TF 4b sind Gehölze aus gebietseigener Herkunft zu verwenden. Ansaaten sind mit zertifiziertem Regiosaatgut vorzunehmen. Auch diese Maßnahmen dienen dazu, den natürlichen Bewuchs in diesen Bereichen zu fördern.

Auf den Teilflächen TF 1 bis TF4 sind Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenauftrag unzulässig, um die naturnahe Situation zu erhalten.

Die Feuerwehrumfahrt ist mit Rasengittersteinen zu befestigen und als Schotterrasen zu begrünen, um auf drei Seiten der Sporthalle eine Grünfläche zu sichern und gleichzeitig eine sichere Umfahrung für die Feuerwehr zu gewährleisten.

Näheres enthält der grünordnerische Fachbeitrag (s. Anlagen).

3.5 Festsetzungen zu Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die vorhandene Vegetation im Norden und Osten bietet eine gute Eingrünung der Sporthalle. Auf den Flächen TF 2 und TF 3 sind daher Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten.

Größere Bäume, die der Eingrünung dienen und zum Teil den Sichtschutz zwischen Friedhof und Neubau erbringen, sind als zu erhalten festgesetzt. Gleiches gilt für ortsbildprägende Bäume. Zudem wird der Erhalt von 2 markanten Bäumen durch den B-Plan gesichert, die ortsprägend sind und die östliche Zufahrt markieren.

Auch die übrigen Festsetzungen im B-Plan sichern den vorhandenen Grünstreifen um das Gebäude und die Grünfläche.

Weitere Details enthält der grünordnerische Fachbeitrag (s. Anlagen).

3.6 Baugestaltung

3.6.1 Dächer

Die Dächer sind als Flachdächer festgesetzt und passen sich damit den benachbarten Schulgebäuden an.

Da Solaranlagen auf Flachdächern aufgestellt werden, ist ihre Höhe begrenzt, damit diese nicht das Erscheinungsbild des Gebäudes dominieren.

3.6.2 Außenbeleuchtung und Werbeanlagen

Straßen-, Wege- und sonstige Außenbeleuchtungen sind nach unten zu richten, um Blendungen und eine ungemessene Aufhellung der Siedlung zu verhindern und deren naturnahen Charakter in diesem Übergangsbereich zur Landschaft zu wahren.

Die warm-weiße Variante der LED-Lampentypen übt die geringste Anziehung auf Insekten aus und ist daher in diesem Landschaftsraum zu verwenden.

Um eine angemessene, unaufdringliche Atmosphäre der Sportanlage und die Einbindung in die Landschaft sicher zu stellen, sind wechselnde oder sich bewegende Lichter sowie Werbeanlagen sind unzulässig und die Höhenlage der Beleuchtung begrenzt.

3.6.3 Einfriedungen

Die Bestimmungen zur Einfriedung von Abfallanlagen dienen der Sicherung eines positiven städtebaulichen Erscheinungsbildes der Anlage.

4 Technische Erschließung und Entsorgung

Die technische Erschließung und die Entsorgung des Plangebiets sind durch folgende Maßnahmen realisierbar:

Da die neue Sporthalle die alte Sporthalle ähnlicher Größenordnung ersetzt, kann das vorhandene Rohrnetz genutzt werden.

4.1.1 Abwasser

Das gesamte Plangebiet wird an die zentrale Ortsentwässerung der Gemeinde Schönberg angeschlossen. Die Schmutzwasser-Entwässerung kann über den Friedhofsweg gesichert werden.

4.1.2 Regenwasser

Die Oberflächenentwässerung und die Ableitung des Regenwassers erfolgen über ein **Regenwasserrückhaltebecken** östlich des Plangebietes. Der Rückhalteraum muss für die zusätzlichen Regenwassermengen angepasst werden. Für die Vergrößerung des Beckens erfolgte eine Vorbemessung des Ingenieurbüros IB Hauck, Kiel. Zudem erhält das Becken eine Drosselung, die dafür sorgt, dass die Bestandswerte eingehalten werden. Lediglich die Einleitungsstelle 4.3 muss in Abstimmung mit Unteren Wasserbehörde bezüglich der Größe des Einzugsbereichs angepasst werden. Die versickerungsfähige Ausführung der Wege und Stellflächen um die Sporthalle unterstützt die Bemühungen, die Ableitung des Regenwassers möglichst gering zu halten.

4.1.3 Trink- und Löschwasser

Die Trinkversorgung ist durch den Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau gewährleistet. Das Netz wird im Rahmen der Erweiterung gemäß den anerkannten Regeln der Technik ergänzt.

Eine Löschwassermenge von mind. 800 Litern pro Minute für eine Löschezit von 2 Stunden (96 m³) wird nach Auskunft der Feuerwehr sichergestellt sein.

4.1.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die Schleswig-Holstein Netz AG.

4.1.5 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über die SWNetz GmbH der Stadtwerke Kiel.

4.1.6 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird aufgrund der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön durch das Amt für Abfallwirtschaft organisiert. Der Abfall ist Teil des Abfalls der Schule.

Die Erschließungsstraßen sind ausreichend breit und besitzen eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,50 m für Müllfahrzeuge und Feuerwehr. Wendehämmer für Müllfahrzeuge sind nicht erforderlich.

4.1.7 Telekommunikation

Die Versorgung des Gebiets mit Telekommunikationsanschlüssen erfolgt über die Telekom Deutschland GmbH.

4.2 Verkehr

Das Plangebiet ist über den Friedhofsweg von der Ortsmitte her zu erreichen. Der 4 m breite Weg, der zurzeit südlich des Waldstreifens verläuft, ist in Stoßzeit und bei größeren Veranstaltungen zu schmal und soll zukünftig verbreitert und mit einem Fußweg von 2,50 m Breite auf der Südseite versehen werden.

Ein Verkehrsgutachten vom 24.09.2019 (s. Anlagen) untersuchte verschiedene Verkehrsvarianten: bisherige Erschließung, Anbindung nach Norden an die B 502 sowie die Anbindung nach Osten an die Strandstraße. Es empfiehlt - wenn möglich - die Anbindung an die Strandstraße zu realisieren. und benennt dafür die bereits im B-Plan berücksichtigte Breite der Straße S1 von 8,50 m bei einseitigem Fußweg.

4.2.1 Straßen und Wege

Die Turnhalle kann von der Strasse S1 unmittelbar von Süden über den in Aussicht gestellten Waldweg oder von Osten durch die Anbindung zwischen den beiden Bäumen erreicht werden. Letztere Zuwegung ist insbesondere für eine spätere Erschließung von der Strandstraße her vorteilhaft.

4.2.2 Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr

Die Sporthalle ist für Rettungskräfte und Feuerwehr erreichbar und umfahrbar. Bewegungsflächen für die Feuerwehr (12 x 4,50 m) sind auf der Straße und auf den Parkplätzen vorhanden.

4.2.3 Ruhender Verkehr

Die neue Sporthalle ersetzt die alte Sporthalle. Die Zahl der Zuschauerplätze (500) entspricht der der Schulaula. Da die Schule die Veranstaltungen lenkt, die Nutzung von Aula und Sportveranstaltungen mit Besuchern nicht parallel erfolgt und Schulsport und Vereinssport zeitlich getrennt sind, können die bereits vorhandenen 105 Stellplätze auf dem Schulgelände zum Stellplatznachweis genutzt werden. Da jedoch vermehrt Schüler mit dem Pkw die Schule besuchen und für abendlichen Vereinssport nahe gelegene Stellplätze sinnvoll sind, werden 50 zusätzliche Stellplätze im Vorfeld der neuen Sporthalle ausgewiesen.

Insgesamt stehen dann 155 Stellplätze zur Verfügung. Der frühere Stellplatzerlass forderte für Sportstätten mit Zuschauerplätzen 1 Stellplatz je 30 Besucher, bei 500 Besuchern somit 17 Plätze. Die 155 Stellplätze der Schule werden daher ausreichend sein.

5 Immissionsschutz

5.1 Sportlärm

Lärmtechnische Untersuchung vom 19.09.2019 betrachtet den eigentlichen Sportlärm und den durch die Nutzung der Sportanlagen hervorgerufenen Parkverkehr. Sie kommt zu dem Schluss, dass an Werktagen die durch Sportanlagenlärm verursachten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten der umliegenden Nutzungen den jeweiligen, der Einstufung entsprechenden Immissionsrichtwert der 18. BImSchV [1] unterschreiten.

An Sonn- und Feiertagen werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV [1] an den maßgeblichen Immissionsorten der umliegenden Wohnnutzungen unterschritten.

6 Wesentliche Auswirkungen der Planung

6.1 Sporthalle

Die Sporthalle sichert die weitere Entwicklung des Schulstandortes und fördert den Vereinssport.

Die Nutzung des Friedhofs und die Andacht ihrer Besucher werden nicht beeinträchtigt.

6.2 Umsetzung der Planung

Zur Wahrung der Landesförderung muss der Bau der Sporthalle bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

6.3 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen werden nicht erforderlich.

6.4 Kosten und Finanzierung

Die Umsetzung erfolgt durch den Schulverband Probstei.

7 Nachrichtliche Hinweise

7.1 Altlasten und Kampfmittel

Wegen der Nähe des Waldes und der umliegenden Gehölze wird im Teil B (Text) des Bebauungsplan noch einmal auf die Bauzeitenregelung verwiesen.

Gemäß Mitteilung des Kreises Plön, Untere Bodenschutzbehörde, vom 16.08.2019 sind im Plangebiet derzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Auch der Gemeinde sind keine bekannt.

Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 32, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bauträger sollten sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

7.2 Bodendenkmäler

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gem. § 15 Denkmalschutzgesetz unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8 Umweltbericht

Ein Umweltbericht ist als selbstständiger Teil der Begründung angefügt.

Anlagen:

- Lärmtechnische Untersuchung vom 19.09.2019
- Verkehrsgutachten vom 24.09.2019
- Grünordnerischer Fachbetrag vom 11.11.2019